Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenhof

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Altenhof folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Abschluss des Dienstleistungsvertrages

Die Freiwillige Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Gemeinde (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.

Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung. Die Einsatzleitung ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

Dieser Tarif ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

2. Berechnung des Entgeltes

2.1

Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus

- a) dem Stundensatz (Tz. 3) und
- b) dem Ersatz von Aufwendungen (Tz 2.3 und 2.4)

2.2

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen (Tz 3.3). Das Gleiche gilt für Geräte (Tz. 3.4), die Entgeltschuldnern bereitgestellt werden.

Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

2.3

Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 3.2) sind die Kosten für Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 3.4) haben die Entgeltschuldner zu tragen.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölbindemittel u. a., Filter, Prüfmittel u. a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr werden gesondert berechnet. Zugrunde gelegt werden hierfür die jeweiligen Tagespreise

2.4

Wird eine Handlung für die Gemeinde (Feuerwehr) durch beauftragte Personen ausgeführt, so sind auch diese Kosten zusammen mit einem Aufschlag von dem, der die Hilfeleistung in Anspruch nimmt, zu erstatten. Mit dem Aufschlag, der 10 % der in Satz 1 genannten Kosten trägt, werden die der Gemeinde entstandenen eigenen Kosten abgegolten; der Aufschlag darf jedoch den Betrag von 125,00 € nicht übersteigen.

2.5

Werden Fahrzeuge (Tz. 3.2) länger als drei Stunden eingesetzt, werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.

2.6

Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr das Ausrücken nicht zu vertreten hat.

3. Verzeichnis der Entgeltsätze

Entgeltpflichtige Leistung

Stundensatz in €

3.1. Entgelt für Feuerwehrangehörige

Je Person bei Einsätzen	39,00
Je Person bei Sicherheitswachen (je Sicherheitswache)	24,00

3.2 Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Kosten nach Tz. 3.1)

3.2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht

	_	0	
a) bis 5 t			15,00
b) bis 10 t			20,00
c) über 10	t		25 00

3.2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (<u>einschl. Ausrüstung</u>) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht

a) bis 6 t	75,00
b) bis 9,5 t	100,00
c) über 9,5 t	150,00

3.2.3 Drehleitern und Kranwagen 300,00

3.2.4 Pauschal je Fahrzeug bei Feuersicherheitswache im Gemeindegebiet ohne Nutzung von Gerät etc. 50,00 € je angefangenen Tag.

In den Entgeltsätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Das Entgelt erhöht sich um den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sondermittel (z.B. Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. a.) sowie deren Entsorgung.

Entgelt für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 3.2.2 gehören (ohne Kosten nach Tz. 3.1)

3.3.1 Türöffnungsgerät

7,00

3.4 Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Feuerwehr nach Tz. 3.2.2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltschuldnern gesondert bereitgestellt werden

3.4.1	Tragkraftspritze	10,00
3.4.2	Stromaggregat	10,00
3.4.3	Motorsäge	10,00
3.4.4	Greifzug	8,00
3.4.5	Trennschleifer u. a.	7,00
3.4.6	Rettungsschere	10,00
3.4.7	Sauerstoffschutzgerät bzw. Pressluftatmer	10,00
3.4.8	Druckschlauch	1,50
3.4.9	Standrohr	0,75
3.4.10	Saugschlauch	1,25
3.4.11	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebleiter	4,50
3.4.12	Lenzpumpe	10,00
3.5	Entgelt für Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	300,00

4. Haftung für Schäden

Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Entgeltschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommen Geräte nach Tz. 3.4 durch die Entgeltschuldner oder deren Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltschuldner zu haften.

5. Erlass von Entgeltforderungen

Entgeltforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Für Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen, die in der Gemeinde ihr Tätigkeitsfeld haben, wird grundsätzlich kein Entgelt bei ausschließlicher Gestellung von Feuersicherheitswachen erhoben

6. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Auftraggeber.

7. Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Die Gemeinde (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragten Leistungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

8. Datenschutz

Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Feststellung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Tarifordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 11 ff. Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelt nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten sowie Daten über Kraftfahrzeuge oder andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Altenhof, den 27.12.2007

Bürgermeister